



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 13  
Bayreuth, 27. Juli 2021

Seite 145

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

|  |     |
|--|-----|
| Glücksspielrecht;<br>Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung für Lotterien und Ausspielungen .....   | 146 |
| Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes;<br>Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr-<br>alarmierung Hochfranken (ZRF Hochfranken) für das Haushaltsjahr 2021 ..... | 153 |
| Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haus-<br>haltsjahr 2021 .....  | 153 |

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

|  |     |
|--|-----|
| Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);<br>Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umwelt-<br>verträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f. Energiewirtschafts-<br>gesetz (EnWG) zur Leitungsverstärkung der 110 kV-Leitung Kastenweiher- Eitmann,<br>Ltg. Nr. E 10007 ..... | 154 |
| Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4);<br>Haushaltssatzung 2021 .....   | 155 |

### Schulen

|   |     |
|---|-----|
| Organisation der Grundschulen Rödental-Mönchröden und Rödental-Einberg .....                                  | 157 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg<br>für das Haushaltsjahr 2021 ..... | 157 |

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

|   |     |
|---|-----|
| Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei<br>nicht gemeindeübergreifenden Fällen ..... | 158 |
|---|-----|

### Informationen für den Regierungsbezirk

|                                  |     |
|----------------------------------|-----|
| Aktuelles aus der Regierung..... | 159 |
|----------------------------------|-----|

|                           |     |
|---------------------------|-----|
| <b>Buchanzeigen</b> ..... | 160 |
|---------------------------|-----|

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2161 - 4/14

### **Glücksspielrecht; Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung für Lotterien und Ausspielungen**

#### **Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberfranken**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 12. Juli 2021, GZ. 10 - 2161 - 4/14**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 und des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 343) geändert worden ist, erteilt die Regierung von Oberfranken folgende allgemeine Erlaubnis:

#### **I. Allgemeine Erlaubnis**

Die Veranstaltung folgender Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) im Regierungsbezirk Oberfranken wird allgemein erlaubt:

1. Veranstalter mit Sitz in Bayern, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sind:

- Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen
- Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z.B. Malteser Hilfsdienst e.V.
- Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern -Landesverband der Inneren Mission e.V.- einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z.B. Johanniter Unfall-Hilfe e.V.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossener Mitgliedsorganisationen mit Untergliederungen
- Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Gemeinschaften und Untergliederungen
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen

- Sozialverband VdK Bayern e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung -Landesverband Bayern e.V.- einschließlich seiner Untergliederungen und weiteren Mitgliedsorganisationen
- Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen
- Donum Vitae in Bayern e.V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens einschließlich seiner Unterorganisationen
- Anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Organisationen und Einrichtungen
- Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Bayerischer Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), d.h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder
- Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird
- Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen i.S.v. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Bayern einschließlich seiner Untergliederungen
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V., Landesgruppe Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. einschließlich deren Untergliederungen
- Rotary Clubs und deren Hilfswerke
- Lions Clubs und deren Hilfswerke
- Inner Wheel Clubs und deren Hilfswerke

- Zonta Clubs und deren Hilfswerke
- Kiwanis Clubs und deren Hilfswerke
- Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. angehören, einschließlich aller Abteilungen und Sparten
- Wandervereine, die dem Deutschen Volkssportverband e.V. angehören
- Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die über ihre Verbände dem Deutschen Chorverband e.V. angehören
- Musikvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Blasmusikverband e.V. angehören
- Trachtenvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Trachtenverband e.V. angehören
- Faschings- und Karnevalsvereine, die der Föderation Europäischer Narren Deutschland e.V. oder gegebenenfalls über ihre Verbände dem Bund Deutscher Karneval e.V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Bayern e.V. angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V. angehören
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o.g. Organisationen und Vereine
- lokal bzw. regional tätige Veranstalter

Soweit Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen und Schulen Lotterien und Ausspielungen veranstalten, wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlStV 2021) zugelassen.

2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

## II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Ausspielungen mit einem Spielkapital über 1.000,00 € sowie Lotterien sind vorbehaltlich Satz 2 mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts anzuzeigen. Bei einem Spielkapital über 5.000,00 € sind Lotterien und Ausspielungen bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, anzuzeigen.
2. Die Anzeige hat nach beigefügtem Muster zu erfolgen.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Lotterien und Ausspielungen dürfen sich nicht über den Regierungsbezirk Oberfranken hinaus erstrecken.
5. Ein Verkauf der Lose über das Internet ist nicht zulässig.
6. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln.
7. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
8. Lotterien und Ausspielungen dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
9. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
10. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
11. Über Lotterien und Ausspielungen sind Abrechnungen nach beigefügtem Muster zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Kalender-

jahr veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Abrechnungen sind von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Abrechnungen und Belege über Lotterien und Ausspielungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

### **III. Abweichung vom Glücksspielstaatsvertrag 2021**

Die Gemeinde des Veranstaltungsortes und die Regierung von Oberfranken können jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlStV in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlStV 2021 nicht erforderlich.

### **IV. Hinweise**

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
3. Ausspielungen oder Lotterien sind rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 1.000,00 € übersteigt. Für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben haben, ist das Finanzamt München, Abteilung Körper-

schaften (Katharina-von-Bora-Str. 4, 80333 München) zuständig; für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken haben, ist das Zentralfinanzamt Nürnberg (Thomas-Mann-Straße 50, 90471 Nürnberg) zuständig. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt. Auskünfte zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen erteilt das Bayerische Landesamt für Steuern.

4. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
5. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach § 4 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GlStV 2021.

### **V. Geltungsdauer**

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 2025.

**Hinweis:** Die nachfolgenden Gemeinsamen Formblätter zur Anzeige/Anmeldung einer Lotterie oder Ausspielung bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden bzw. zur Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung zwecks Vorlage bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden sind Bestandteil dieser Verordnung.

Bayreuth, 12. Juli 2021  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun Piwernetz  
Regierungspräsidentin

**Formblatt** zur Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung für Lotterien und Ausspielungen

## Gemeinsames Formblatt zur Anzeige/Anmeldung einer Lotterie oder Ausspielung bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden

(Stand: 9. Juni 2021)

### Zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde

nach Abschnitt II Nr. 1 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Oberfranken

|                                      |              |     |
|--------------------------------------|--------------|-----|
| Name der Gemeinde oder der Regierung |              |     |
| Straße, Haus-Nummer                  | Postleitzahl | Ort |

### Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

|                     |              |     |
|---------------------|--------------|-----|
| Name                |              |     |
| Straße, Haus-Nummer | Postleitzahl | Ort |

### Veranstalter

|                        |              |     |
|------------------------|--------------|-----|
| Name                   |              |     |
| Straße, Haus-Nummer    | Postleitzahl | Ort |
| verantwortliche Person |              |     |

### Art der Veranstaltung

- Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)
- Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

### Angaben zur Veranstaltung

|   |  |
|---|--|
| Ort oder Gebiet für den Losverkauf                            | Datum oder Zeitraum für den Losverkauf |
| Ort der Ziehung   | Datum oder Zeitraum für die Ziehung    |
| Zahl der geplanten Lose                                       | Lospreis - in Euro                     |
| geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis) |  |
| Euro  |  |
| geplanter Verwendungszweck des Reinertrags                    |  |

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

**Formblatt** zur Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung für Lotterien und Ausspielungen

## Gemeinsames Formblatt zur Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung zwecks Vorlage bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden

(Stand: 9. Juni 2021)

### Glücksspielaufsichtsbehörde

Vorlage bei der Glücksspielaufsichtsbehörde nur auf Anforderung nach Abschnitt III der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Oberfranken

|                                      |              |     |
|--------------------------------------|--------------|-----|
| Name der Gemeinde oder der Regierung |              |     |
| Straße, Haus-Nummer                  | Postleitzahl | Ort |

### Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

|                     |              |     |
|---------------------|--------------|-----|
| Name                |              |     |
| Straße, Haus-Nummer | Postleitzahl | Ort |

### Allgemeine Angaben

Veranstalter

|                        |              |     |
|------------------------|--------------|-----|
| Name                   |              |     |
| Straße, Haus-Nummer    | Postleitzahl | Ort |
| verantwortliche Person |              |     |

### Art der Veranstaltung

- Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)
- Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Ort oder Gebiet für den Losverkauf | Datum oder Zeitraum für den Losverkauf |
| Ort der Ziehung                    | Datum oder Zeitraum für die Ziehung    |

### Umfang der Veranstaltung

|   |        |
|---|--------|
| Zahl der geplanten Lose   | Anzahl |
| Lospreis  | Euro   |
| geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)             | Euro   |
| Zahl der verkauften Lose  | Anzahl |
| <b>Einnahmen durch Losverkauf</b> (= Zahl der verkauften Lose x Lospreis) | Euro   |

**Ausgespielte Gewinne**

|  |            |
|--|------------|
| Anzahl der Geld- und Sachpreise  | Anzahl     |
| Summe der aus den Einnahmen bereitgestellten Geldpreise                  | Euro       |
| Wert der gekauften Sachpreise  | Euro       |
| <b>Aufwendungen für die Preise</b>                                       | Euro       |
| Schätzwert der gesponserten Preise                                       | Euro       |
| <b>Gesamtwert der ausgespielten Preise</b>                               | Euro       |
| <b>Anteil der ausgespielten Preise an den Einnahmen durch Losverkauf</b> | in Prozent |

**Verwaltungskosten**

|   |            |
|---|------------|
| Kosten für die Herstellung der Lose                                   | Euro       |
| Auslosungskosten (z. B. Notar)  | Euro       |
| Kosten für den Losverkauf, Werbung                                    | Euro       |
| eventuell Bewirtung für ehrenamtliche Helfer                          | Euro       |
| <b>Sonstige Kosten</b><br>(bitte stichwortartig auflühren)            | Euro       |
| <b>Summe der Verwaltungskosten</b>                                    | Euro       |
| <b>Anteil der Verwaltungskosten an den Einnahmen durch Losverkauf</b> | in Prozent |

**Ergebnis der Lotterie oder Ausspielung**

|                                       |      |
|---------------------------------------|------|
| Einnahmen durch Losverkauf            | Euro |
| ./. Aufwendungen für die Preise       | Euro |
| ./. Summe der Verwaltungskosten       | Euro |
| ./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) | Euro |

**Hinweis:** Die Lotteriesteuer beträgt 20 % des Nennwertes sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer, d. h. 16 2/3 % des Bruttoverkaufspreises aller Lose, § 17 RennwLottG.

**Reinertrag**

Euro

**Anteil des Reinertrags an den Einnahmen durch Losverkauf**

in Prozent

- Der Reinertrag wird für eigene gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.
- Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Veranstalter



Nr. ROF - SG10 - 2282.5 - 2 - 4

**Vollzug des Bayerischen  
Rettungsdienstgesetzes;  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
für Rettungsdienst und Feuerwehralar-  
mierung Hochfranken  
(ZRF Hochfranken)  
für das Haushaltsjahr 2021**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken (ZRF Hochfranken) hat am 3. Mai 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer-Nr. 250, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 7. Juli 2021  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung  
Hochfranken (ZRF Hochfranken)  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund von § 13 der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der ZRF Hochfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

|                        |              |
|------------------------|--------------|
| im Verwaltungshaushalt |              |
| in den Einnahmen und   |              |
| Ausgaben mit           | 802.550,00 € |

|                          |             |
|--------------------------|-------------|
| und im Vermögenshaushalt |             |
| in den Einnahmen und     |             |
| Ausgaben mit             | 67.000,00 € |
| ab.                      |             |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

|                              |              |
|------------------------------|--------------|
| Das Umlagesoll wird          |              |
| im Verwaltungshaushalt auf   | 685.750,00 € |
| und im Vermögenshaushalt auf | 67.000,00 €  |
| festgesetzt.                 |              |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Hof, 1. Juli 2021  
ZRF Hochfranken  
Dr. Oliver B ä r  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 97

**Haushaltssatzung des  
Krankenhauszweckverbandes Bayreuth  
für das Haushaltsjahr 2021**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth hat in der Sitzung vom 10. Februar 2021 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 8. Juni 2021, Nr. 12 - 1512 - 15 - 97 - 3, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth, Preuschwitzer Straße 101, 95445 Bayreuth, Zimmer-Nr. L 1-23, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 28. Juni 2021  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

### **Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im Erfolgsplan  
in den Erträgen auf 9.860.000,00 €

|                            |                 |
|----------------------------|-----------------|
| in den Aufwendungen auf    | 32.360.000,00 € |
| und somit ein Defizit von  | 22.500.000,00 € |
| und im Vermögenshaushalt   |                 |
| in den Deckungsmitteln auf | 38.300.000,00 € |
| in den Ausgaben auf        | 38.300.000,00 € |

festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Bayreuth, 10. Juni 2021  
Krankenhauszweckverband Bayreuth  
Der Verbandsvorsitzende  
Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

## **Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr**

Nr. 22 - 3322 - 2 - 9

### **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Leitungsverstärkung der 110 kV-Leitung Kastenweiher- Eltmann, Ltg. Nr. E 10007**

Die Bayernwerk Netz GmbH reichte am 21. April 2020 die Antragsunterlagen für die Zulassung des Ersatzneubaus der Tragmasten Nr. 119 und Nr. 136, der Verstärkung von 26 Masten und der Erneuerung des Blitzschutzseils der 110-kV Freileitung Kastenweiher-Eltmann, Ltg. Nr. E10007, durch ein Anzeigeverfahren nach § 43 f. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein.

Aufgrund neuerer meteorologischer Erkenntnisse und den Erfahrungen beim Betrieb von Stromleitungsnetzen wurden u.a. die Anforderungen an die Standfestigkeit von Freileitungsmasten erhöht. Auf Grundlage der FNN Anwendungsregel VDE-AR-N-4210-4 (FNN-Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE-Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.) hat die Vorhabenträgerin ihre Hochspannungsmaste im Hinblick auf die Zuverlässigkeitsanforderungen bewertet.

Bei der 110-kV-Leitung Kastenweiher-Eltmann wurden 91 Masten identifiziert, von denen sich 28 in Oberfranken befinden, an denen Ertüchtigungsmaßnahmen nach den Kriterien der FNN Anwendungsregel VDE-AR-N-4210-4 durchgeführt werden müssen. Von den 59 vorhandenen Masten in Oberfranken werden 26 Masten verstärkt (Mast 90, 94, 96, 100, 102, 106, 107, 109, 110, 111, 113, 117, 118, 121, 122, 124, 125, 129, 130, 131, 133, 137, 139, 143, 146 und 147) bei zwei Masten wird ein standortgleicher Neubau durchgeführt (Mast 119 und 136).

Im Zuge der Überprüfung der Mindestabstände der Masten zu Erdboden, Verkehrswegen und Gebäuden bei der 110-kV-Leitung Kastenweiher-Eltmann hat die Vorhabenträgerin festgestellt, dass Mindestabstände in bestimmten Lastfällen unterschritten werden könnten. Um die Abstände zu vergrößern, sollen deshalb die Maste Nr. 119 (+ 2,50 m) und Nr. 136 (+ 2,50 m) erhöht werden. Somit wird sich nur die Höhe der Ersatzneubaumasten ändern.

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist es erforderlich, im unmittelbaren Nahbereich der ersatzneuzubauenden Maste beidseitig (mit ca. 15 m Abstand zu den bestehenden Traversen) temporäre Freileitungsprovisorien zu errichten, an welchen die Leiterseile zwischenzeitlich befestigt und in Betrieb gehalten werden können.

Bei den geplanten Fundamentverstärkungen werden die Fundamente nur im unterirdischen Bereich verstärkt. Die Bodenaustrittsmaße und die Größe der Fundamentköpfe werden somit nicht verändert. Im Rahmen des Ersatzneubaus von zwei Masten verringern sich die Erdaustrittsmaße.

Das bei der Leitung aufliegende Blitzschutzseil mit integrierten Kupferadern ist am Ende der technischen Lebensdauer und weist bereits Schäden auf. Der in naher Zukunft notwendige Seiltausch wird vorgezogen und gleich im Zuge der genannten Maßnahmen mit durchgeführt, um ein erneutes Anfahren der Leitung in den nächsten Jahren zu vermeiden. Dabei wird das derzeit aufliegende Blitzschutzseil durch ein gleich starkes Seil mit integrierten Lichtwellenleiteradern ersetzt.

Während des Seilzugs sind für alle klassifizierten Straßen Schutzgerüste als Sicherungsmaßnahmen geplant. Die Leitung kreuzende Wirtschaftswege oder Wanderwege werden beim Seilzug kurzfristig gesperrt. In Abstimmung mit den Kreuzungspartnern kann der Seilzug alternativ auch im Rollenleinenverfahren ausgeführt werden. Hierbei werden die Seile während den Seilzugarbeiten so gesichert, dass Sicherungsmaßnahmen oder eine Sperrung der Verkehrswege nicht erforderlich sind.

Im Rahmen der geplanten Maßnahme werden die Maststandorte und der Leitungsverlauf nicht verändert. Es kommt somit zu keiner Änderung hinsichtlich der Nutzung des Gebiets bzw. zu keiner zusätzlichen Zerschneidung.

Die erforderlichen Einzelgenehmigungen der unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Bamberg sowie die baurechtliche und naturschutzrechtliche Zustimmung des Landratsamtes Bamberg liegen vor.

Nach §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für die vorgesehene Maßnahme eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Die Vorhabenträgerin hat die Maßnahme zulässigerweise gemäß Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG eingeordnet, da das Vorhaben mit einer Errichtung einer Hochspannungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als

5 km und einer Netzspannung von 110 kV oder mehr gleichgesetzt werden kann.

Die Prüfung der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG ergibt, dass besondere Örtlichkeiten der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, die durch das Vorhaben potentiell beeinträchtigt werden können, da sich einige der betroffenen Maststandorte innerhalb oder im Randbereich von diversen Schutzgebieten befinden.

Die Prüfung auf zweiter Stufe gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG ergibt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Unter Einhaltung der Auflagen sowie der in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht ersichtlich, wie durch das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Es entstehen hauptsächlich baubedingte Umweltauswirkungen, die jedoch aufgrund der Intensität, Dauer und Umfang als unerheblich einzustufen sind. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren werden allenfalls unwesentlich durch die zwei erhöhten Ersatzneubaumasten geändert.

Damit sind im Ergebnis erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu befürchten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 30. Juni 2021  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsleiterin

Nr. 24 -1445 W

## **Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Haushaltssatzung 2021**

### **Bekanntmachung**

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 28. Mai 2021 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat am 22. April 2021 die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 nicht enthalten.

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West, Landratsamt Bamberg, Zi.Nr. 426 (4. Stock), Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 8. Juli 2021  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsleiterin

**Haushaltssatzung des Regionalen  
Planungsverbandes Oberfranken-West  
(Region 4)  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Nr. 4 a) der Verbandssatzung vom 30. Juni 2014 (OFRABI. Nr. 7/2014 vom 24. Juli 2014) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- und der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LkrO- sowie Art. 10 Abs. 3 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
 

|  |                     |
|--|---------------------|
| dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> von      | 61.440,00 €         |
| dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> von | 64.345,00 €         |
| und dem <b>Saldo</b> (Jahresergebnis) von    | <b>- 2.905,00 €</b> |
2. im Finanzhaushalt mit
  - a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit
 

|                                       |             |
|---------------------------------------|-------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 61.440,00 € |
|---------------------------------------|-------------|

|  |                     |
|--|---------------------|
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von              | 64.345,00 €         |
| und einem Saldo von                                | - 2.905,00 €        |
| b) aus <b>Investitionstätigkeit</b> mit            |                     |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von              | 0,00 €              |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von              | 0,00 €              |
| und einem Saldo von                                | 0,00 €              |
| c) aus <b>Finanzierungstätigkeit</b> mit           |                     |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von              | 0,00 €              |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von              | 0,00 €              |
| und einem Saldo von                                | 0,00 €              |
| d) und einem <b>Saldo</b> des Finanzhaushaltes von | <b>- 2.905,00 €</b> |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Planungsverbandes werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Bamberg, 22. April 2021  
Regionaler Planungsverband  
Oberfranken-West  
Johann Kalb  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

## Schulen

Nr. ROF - SG44 - 5103 - 1 - 42 - 12

### **Organisation der Grundschulen Rödental-Mönchröden und Rödental-Einberg**

#### **Verordnung über die Änderung der Organisation der Grundschulen Rödental-Mönchröden und Rödental-Einberg**

**Vom 20. Juli 2021**

Aufgrund des Art. 26 und des Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

#### § 1

##### **Grundschule Rödental-Mönchröden**

(1) Aus dem Sprengel der Grundschule Rödental-Mönchröden werden hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gemeindeteile Rothenhof und Kipfendorf mit Thierach der Stadt Rödental ausgegliedert.

(2) Der Sprengel der Grundschule Rödental-Mönchröden umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeindeteile Mönchröden östlich der Staatsstraße 2202 (Mönchrödener Straße östliche Straßenseite einschließlich) und nördlich der Straße "Hinterer Mahnberg" (einschließlich), Ober- und Unterwohlsbach mit Rosenau und Schweizerei, Waltersdorf mit Gereuth, Mittelberg, Fischbach, Schönstädt, Fornbach und Weißenbrunn vorm Wald der Stadt Rödental.

#### § 2

##### **Grundschule Rödental-Einberg**

(1) In den Sprengel der Grundschule Rödental-Einberg werden bezüglich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gemeindeteile Rothenhof und Kipfendorf mit Thierach der Stadt Rödental eingegliedert.

(2) Der Sprengel der Grundschule Rödental-Einberg umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gebiete der Gemeindeteile Einberg, Waldsachsen, Spittelstein, Blumenrod, Rothenhof und Kipfendorf mit Thierach sowie den Gemeindeteil Oeslau der Stadt Rödental südlich der Bahnlinie Coburg-Neustadt b. Coburg.

#### § 3

##### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2021 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 können die Schülerinnen und Schüler aus den Gemeindeteilen Rothenhof und Kipfendorf mit Thierach der Stadt Rödental, die im Schuljahr 2020/21 die Grundschule Rödental-Mönchröden besuchen, bis zum Ende ihrer Grundschulzeit an dieser Schule verbleiben, sofern dies von den betroffenen Erziehungsberechtigten gewünscht wird.

Bayreuth, 20. Juli 2021  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun Piwernetz  
Regierungspräsidentin

Nr. 44 - 1444.02

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2021**

#### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg hat am 7. Dezember 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Die Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 15. Juni 2021 Nr. 44 - 1444.02 genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Stadt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 29. Juni 2021  
Regierung von Oberfranken  
K u e n  
Abteilungsdirektor

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenar-

beit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- sowie den §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 11.293.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 5.956.000,00 €

#### § 2

1. Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

für den Verwaltungshaushalt 10.811.000,00 €

für den Vermögenshaushalt 864.580,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 17 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt:

Stadt Bamberg 38 % 4.108.200,00 €

Landkreis Bamberg 62 % 6.702.800,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs;

b) Vermögenshaushalt:

Stadt Bamberg 38 % 328.540,00 €

Landkreis Bamberg 62 % 536.040,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf 7.000.000,00 €.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Bamberg, 16. Juni 2021  
Zweckverband Gymnasien  
Stadt und Landkreis Bamberg  
Andreas Starke  
Verbandsvorsitzender

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8717 - 1 - 16

### Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei nicht gemeindeübergreifenden Fällen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

#### § 1

Folgender Gemeinde wird für die Aufstellung des Lärmaktionsplans nach § 47 d BImSchG die Zustän-

digkeit für nicht gemeindeübergreifende Fälle übertragen:

Stadt Olching,  
Postanschrift: Rebhuhnstraße 18, 82140 Olching.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, 12. Juli 2021  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun Piwernetz  
Regierungspräsidentin

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Breitbandausbau

*Bayerische Gigabitrichtlinie: Erster Zuwendungsbescheid der Regierung von Oberfranken*

Die Regierung von Oberfranken fördert den Ausbau einer gigabitfähigen Breitbandinfrastruktur im Markt Küps und hat dazu nun eine Zuwendung in Höhe des Förderhöchstbetrages von 1.287.000 € bewilligt. Küps ist die erste oberfränkische Gemeinde, die einen Zuwendungsbescheid nach der neuen Bayerischen Gigabitrichtlinie erhält.

Der Markt Küps wird in den nächsten 48 Monaten die Breitbandinfrastruktur in den Ortsteilen Küps, Burkersdorf, Tiefenklein, Hain und Weides ausbauen. Die zuwendungsfähigen Kosten der Breitbandausbaumaßnahme liegen bei 1.604.652 €. Insgesamt werden 201 Adressen ausgebaut, davon 164 private Anschlüsse mit Bandbreiten von mind. 200 Mbit/s symmetrisch im Down-/Upload und 37 gewerbliche Anschlüsse mit Bandbreiten von mind. 1.000 Mbit/s symmetrisch im Down-/Upload. Der Ausbau erfolgt ausschließlich mit Glasfaseranschlüssen (FTTB – Fibre to the Building).

In Oberfranken sind bereits 66 Gemeinden in das neue Förderverfahren eingestiegen, das im März 2020 in Kraft getreten ist.

Weitere Informationen zum Förderprogramm "Bayerische Gigabitrichtlinie" finden Sie unter: [www.schnelles-internet-in-bayern.de/](http://www.schnelles-internet-in-bayern.de/)

#### Bauen

Pressemitteilung vom 16. Juni 2021

*Straßenbauförderung: 630 000 € für den Markt Nordhalben*

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Marktes Nordhalben und hat dazu für den Ausbau der Ortsstraßen "Langenrain" und "Titschendorfer Straße" in Nordhalben eine Förderung von 630.000 € bewilligt.

Der Markt Nordhalben führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Dazu werden die Ortsstraße "Langenrain" auf einer Länge von rund 220 m mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m sowie einem 1,50 m breiten Gehweg und die Titschendorfer Straße auf einer Länge von rund 300 m mit einer Fahrbahnbreite von 5,00 m ausgebaut. Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraßen entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Die

Streckenabschnitte zeigen aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,18 Mio. €, von denen rund 700.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 630.000 € bedeutet einen Förderhöchstsatz von 90 % aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben im Juli begonnen und sollen noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

#### Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 30. Juni 2021

*Landwirtschaftsfahrt 2021: Breit aufgestellt in die Zukunft – Land- und Forstwirtschaft im Landkreis Kronach*

Regierungspräsidentin von Oberfranken, Heidrun Pivernetz, besuchte zusammen mit Landrat Klaus Löffler und dem Leiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach, Dr. Michael Schmidt, verschiedene land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Landkreis Kronach. Es begleiteten sie die Leiter der Bereiche Ernährung und Landwirtschaft, Rainer Prischenk, und Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Dr. Folko Bührle. Ziel der Fahrt unter dem Motto "Breit aufgestellt in die Zukunft" war es, sich vor Ort ein Bild über die aktuellen Herausforderungen der Land- und Forstwirtschaft zu machen.

Land- und Forstwirtschaft bestimmen im Landkreis Kronach das Landschaftsbild maßgeblich. Aufgrund der klimatischen Voraussetzungen, der wenig ertragreichen Böden und der historischen Entwicklung ist die Landnutzung stark geprägt von Forstwirtschaft und Grünlandnutzung. Das Ergebnis dieser Landnutzung kann sich sehen lassen: Höchst reizvolle und abwechslungsreiche Landschaftsbilder machen den Naturpark Frankenwald zu einer Region mit hohem touristischem Potential. Doch insbesondere im nördlichen Landkreis Kronach stellen die Folgen des Klimawandels und der demographische Wandel die Landwirtschaft vor vielfältige Herausforderungen. Hinzu kommen sogenannte Megatrends, die die Landnutzung insgesamt verändern: Biodiversität, Nachhaltigkeit in der Produktion und der zunehmende Wunsch der Konsumentinnen und Konsumenten nach regional und ökologisch produzierten Lebensmitteln spielen in der modernen Landwirtschaft eine immer stärkere Rolle. Auch Tierwohl und Gewässerschutz rücken mehr in den Vordergrund.

"Die Corona-Pandemie hat uns eindringlich vor Augen geführt, welche Bedeutung die Produktion hochwertiger Nahrungsmittel vor der Haustür hat. Die Leistungen der oberfränkischen Bäuerinnen und Bauern zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen verdienen wahrlich Anerkennung," so Regierungspräsidentin Piwernetz. "Die Landwirtschaft steht aktuell in dem Spannungsfeld, ausreichend Lebensmittel zu produzieren sowie die landwirtschaftlichen Erträge zu sichern und gleichzeitig Natur, Klima und Ressourcen bestmöglich zu schützen. Die gute Zusammenarbeit zwischen Landwirtschafts- und Umweltverwaltung ist deshalb sehr wichtig."

Die Fahrt durch den Landkreis Kronach führte zu verschiedenen Stationen im Frankenwald. Dabei wurden Betriebe und Projekte vorgestellt, die innovative und kreative Antworten auf die Herausforderungen gefunden haben.

Eine Station der Exkursion war u.a. der Betrieb der Familie Appel und das Bioenergiedorf bei Wilhelmsthal. Die Familie Appel bewirtschaftet etwa 300 ha landwirtschaftliche Fläche, die über 100 Milchkühe ernähren. Ein weiteres sehr wichtiges Standbein des Betriebes ist die Erzeugung von Strom und Wärme. Neben einer großen Photovoltaikanlage betreibt die Familie eine Biogasanlage, die über 40 Einheiten in Effelter mit Wärme versorgt. "Diese nachhaltige, klimaneutrale und kleinteilige Energieerzeugung ist wichtig. Zudem wird der Aufwuchs extensiv bewirtschafteter Wiesen genutzt. Das kommt auch der Natur zugute", betont Behördenleiter Schmidt.

Einen weiteren Schwerpunkt der Fahrt bildete die schwierige Situation durch die extreme Borkenkäfer-

plage im Frankenwald. Auslöser der Massenvermehrung des Fichten-Borkenkäfers waren die heißen und trockenen Sommer der letzten Jahre. Viele Waldflächen sind abgestorben oder werden in diesem Jahr noch absterben. Die Wiederaufforstung dieser Kahlfelder ist eine riesige Aufgabe. Im Rahmen zweier Seminarreihen beschäftigen sich auch Schülerinnen und Schüler der 11. Jahrgangsstufe des Frankenwaldgymnasiums Kronach mit dem Thema. Die Schülerinnen und Schüler planen die Wiederaufforstung einer Kahlfelder bei Steinberg. Gemeinsam mit dem Waldbesitzer werden die Schülerinnen und Schüler im Herbst 2021 selbst mit Hand anlegen und klimatorientierte Bäume pflanzen.

#### Hintergrund:

Der Landkreis Kronach umfasst eine Gesamtfläche von rund 65.200 Hektar (ha). Davon zählen rund 18.400 ha zur Landwirtschaftsfläche (28 %), die Waldfläche beträgt ca. 38.500 ha. Damit ist der Landkreis Kronach mit fast 60 % Waldanteil eine der walddominantesten Landschaften in Bayern.

Von den rund 700 landwirtschaftlichen Betrieben haben nur gut 100 mehr als 50 ha Fläche. Nur ca. 10 % der Milchviehhalter halten mehr als 60 Kühe. Dabei hat der Landkreis mit 45,9 % den im Oberfrankenvergleich höchsten Grünlandanteil. Absolut gesehen ist der Landkreis Kronach der mit der geringsten landwirtschaftlichen Nutzfläche in Oberfranken (17.368 ha). Er punktet mit dem oberfrankenweit höchsten Ökoflächenanteil (23 %).

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter: [Unsere Region \(bayern.de\)](https://www.unsere-region.bayern.de).

## Buchanzeigen

Hölzl u.a.: **Gemeinde-, Landkreis-, Bezirksordnung Bayern**, 64. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, Sonderausgabe, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 159. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 63. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 100. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

**Baurecht/Bauplanungsrecht**, 139. Ergänzungslieferung, 228,48 €, Onlineausgabe: 76,16 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach



Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 103. Ergänzungslieferung, 173,85 €, Onlineausgabe: 57,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 179. Ergänzungslieferung, 104,64 €, Onlineausgabe: 34,88 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 71. Ergänzungslieferung, 107,52 €, Onlineausgabe: 35,84 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 96. Ergänzungslieferung, 111,75 €, Onlineausgabe: 37,25 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Umweltrecht in Bayern**, 196. Ergänzungslieferung, 319,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Bayerisches Schulrecht**, CD-ROM, 79. Ausgabe, 126,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Heinz/Groß: **Landeswahlrecht in Bayern**, 48. Ergänzungslieferung, 248,88 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 136. Ergänzungslieferung, C.F. Müller GmbH, Heidelberg

---

**Impressum****Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.